

Merkblatt BGK-Prüfzeugnisse

zur Erläuterung der RAL-Prüfzeugnisse und hinterlegten Qualitäts- und Prüfkriterien

Gütesicherung NawaRo-Gärprodukt, RAL-GZ 246

Grundlagen

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) stellt für gütegesicherte Erzeugnisse im Rahmen ihrer RAL-Gütesicherungen "Prüfzeugnisse" aus. Neben der qualitativen Bewertung des jeweiligen Erzeugnisses enthalten die Prüfzeugnisse Angaben zur Zweckbestimmung und zur sachgerechten Anwendung.

Die einzelnen NawaRo-Gärprodukte werden in "NawaRo-Gärprodukt fest" und "NawaRo-Gärprodukt flüssig" unterschieden. Weitere Beschreibungen wie z. B. "Pellets" sind über die Hinterlegung eines Markennamens möglich.

Grundlage der Prüfzeugnisse sind die Regeluntersuchungen der Gütesicherung.



Für jede Regeluntersuchung wird von der BGK ein Prüfzeugnis erstellt. Das Zeugnis bezieht sich auf die im Kopf des Dokuments angegebene Charge. Die Chargenbezeichnung wird vom Betreiber festgelegt und ist im Anlagenbetrieb nachvollziehbar. Die BGK-Nr. ist die eindeutige Bezeichnung der Anlage im System der Gütesicherung und wird durch die BGK-Geschäftsstelle zu Beginn des Anerkennungsverfahrens zugewiesen.

Jahreszeugnis (Merkblatt Seite 11): Zusätzlich wird einmal jährlich für jedes Produkt einer Anlage ein Jahreszeugnis erstellt, welches auf dem Mittelwert (Median) der Untersuchungen des abgelaufenen Kalenderjahres, mindestens jedoch auf den letzten 4 Analysen des jeweiligen Erzeugnisses beruht. Es enthält daher keine Chargenbezeichnung.



Die Nummer der Prüfzeugnisse setzt sich zusammen aus der BGK-Nummer der Anlage, der internen ID der Regeluntersuchung, welche dem Zeugnis zugrunde liegt und einer fortlaufenden Nummer. In den Jahreszeugnissen wird anstatt der ID das Ausstellungsjahr und der -monat, jeweils zweistellig (z.B. "2308") verwendet.

Seite 1

Produkteigenschaften



Auflistung der besonderen bzw. spezifischen Produkteigenschaften wie z. B. Regional hergestellt aus nachwachsenden Rohstoffen" oder "Effizient durch stoffliche und energetische Nutzung" des Produktes.

Prüfungen Rechtsbestimmungen und Regelwerke

Anhand der Untersuchungsergebnisse und verwendeten Einsatzstoffe wird die Einhaltung von Rechtbestimmungen und Regelwerken geprüft. Eine Übereinstimmung mit den jeweiligen Kriterien wird durch ein Häkchen gekennzeichnet.



Rechtsbestimmungen: Werden die Vorgaben der Düngemittelverordnung (DüMV) nicht eingehalten, weist die erste Seite des Prüfzeugnisses aus, dass diese Charge nicht verkehrsfähig ist.

Abkürzungen: TM: Trockenmasse, FM: Frischmasse, BioAbfV: Bioabfallverordnung, DüMV: Düngemittelverordnung, DüV: Düngeverordnung, N: Stickstoffe: P2O5: Phosphat, K2O: Kalium, CaO: basisch wirksame Stoffe

Dok. 246-101-2
www.kompost.de Seite 1 von 11 Stand: 22.08.2023



Ist die Charge nicht verkehrsfähig, erfolgt keine düngemittelrechtliche Kennzeichnung und entsprechend wird die zweite Seite des Prüfzeugnisses nicht ausgestellt.

RAL-Gütezeichen: Sind die Vorgaben der RAL-Prüfkriterien nicht eingehalten, wird das RAL-Gütezeichen ausgeblendet und stattdessen erscheint der Hinweis, dass die Charge nicht den Anforderungen des RAL-GZ 246 entspricht. Unabhängig davon kann die Charge verkehrsfähig sein.

Düngemittelverordnung (DüMV):



Voraussetzung für das Anwenden bzw. das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist die Umsetzung der Vorgaben der DüMV. Geprüft wird die Einhaltung der Grenzwerte (Anlage 2, Tab. 1.4) und die Zulässigkeit verwendeter Einsatzstoffe (Haupt- und Nebenbestandteile Anlage 2, Tab. 7 und 8). Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse erfolgt die ordnungsgemäße Kennzeichnung (Prüfzeugnis Seite 2), welche den Warenverkehr begleiten muss.

RAL-Gütesicherung



Über die Vorgaben der Düngemittelverordnung hinaus ist die Einhaltung nachfolgender Qualitätskriterien Voraussetzung für die Ausweisung mit dem RAL-Gütezeichen:



Verunreinigungsgrad (Flächensumme der Fremdstoffe): Neben der Ermittlung des Gewichtsanteils der Fremdstoffe wird zusätzlich auch die Aufsichtsfläche der Fremdstoffe bestimmt. Für NawaRo-Gärprodukte ist ein maximaler Wert von 15 cm²/l FM zulässig.



Liste Einsatzstoffe: Übereinstimmung mit dem Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die RAL-Gütesicherung. Dies sind Stoffe, die zugleich nach DüMV und nach den Vorgaben der Gütesicherung zugelassen wurden.



Vergärungsgrad: Gehalt organischer Säuren (Gesamtgehalt) von < 1500 mg/l bei NawaRo-Gärprodukte. Ausnahmen bestehen für feste NawaRo-Gärprodukte mit einem Trockenmassengehalt über 80 % FM.



Organische Substanz: NawaRo-Gärprodukt fest muss mindestens 30 Gew.-% TM einhalten.



Grenzwerte: Blei (Pb: 150 mg/kg), Cadmium (Cd: 1,5 mg/kg), Nickel (Ni: 80 mg/kg), und Quecksilber (Hg: 1,0mg/kg). Für die Mikronährstoffe Kupfer und Zink bestimmt der Bundesgüteausschuss Plausibilitätswerte, die nicht überschritten werden dürfen



Salmonellen dürfen nicht nachweisbar sein. Ausschluss von Stoffen, in denen Quarantäneschaderreger festgestellt sind. Begrenzung enthaltener keimfähiger Samen und austriebfähiger Pflanzenteile auf ein Maß, bei dem eine relevante Zusatzverunkrautung ausgeschlossen ist. Der Prüfwert liegt bei 2 je Liter.

Wasserschutzgebiete



Auf Grundlage der DVGW-Information, Gas/Wasser Nr. 20 "Gärproduktverwertung in Wasserschutzgebieten" kann eine Ausweisung der Eignung von NawaRo-Gärprodukten aus bestimmten Einsatzstoffen für die Verwendung in der Schutzzone III erfolgen. Ggf. wird die Ausweisung ausschließlich in den Prüfzeugnissen der Chargenuntersuchungen vorgenommen.

Abkürzungen: TM: Trockenmasse, FM: Frischmasse, BioAbfV: Bioabfallverordnung, DüMV: Düngemittelverordnung, DüV: Düngeverordnung, N: Stickstoffe: P2O5: Phosphat, K2O: Kalium, CaO: basisch wirksame Stoffe

www.kompost.de Seite 2 von 11 Stand: 22.08.2023



EU-Ökoverordnung



Geprüft werden die Vorgaben der EU-Ökoverordnung VO (EU) 2021/1165, Anh. II. Dies umfasst die Zulässigkeit verwendeter Einsatzstoffe.

Betriebsmittelliste für den Ökolandbau (FiBL Nr.)



Abgeprüft wird eine bestehende Listung des Produktes in der aktuell geltenden Betriebsmittelliste für den ökologischen Landbau in Deutschland. Diese Liste wird vom Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) Deutschland jährlich herausgegeben und führt Betriebsmittel auf, die auf die Übereinstimmung mit den Prinzipien des ökologischen Landbaus geprüft wurden. Dieser Ausweisung liegt ein Vertrag zwischen Anlagebetreiber und FiBL Deutschland zugrunde, deren Vertragsnummer mit aufgeführt wird.

Eigenschaften



Inhaltsstoffe: Rohdichte, organische Substanz, Humus-C, pH-Wert, C/-N-Verhältnis und Salzgehalt werden bezogen auf die Frischmasse angegeben.



Humus-C: Humus-C ist der für die Humusreproduktion im Boden anrechenbare Kohlenstoff. Er wird berechnet aus dem Glühverlust (bzw. organische Substanz) x 0,58 x substratspezifischem Faktor für die Reproduktionswirksamkeit (feste NawaRo-Gärprodukte: 0,35; flüssige NawaRo-Gärprodukte: 0,3).

Nährstoffe



Pflanzennährstoffe umgerechnet auf praxisübliche Dimensionen (kg/t bzw. kg/m³)



 Stickstoff gesamt (N): Summe aus mineralisch und organisch gebundenem Stickstoff (Kjeldahl-Bestimmung)



Stickstoff löslich (N): entspricht dem mineralisch gebundenen Stickstoff als Summe der Bindungsformen Ammonium (NH₄-N) und Nitrat (NO₃-N). Ermittelt wird der lösliche Stickstoff im CaCl₂-Extrakt.



Phosphat (P₂O₅) und Kaliumoxid (K₂O): Die Gesamtgehalte werden analytisch ermittelt (Königswasseraufschluss). Die löslichen Anteile werden im CAL –Extrakt ermittelt.



 Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft: Errechneter Anteil des Stickstoffs aus tierischen Düngern (auf Grundlage von KTBL-Faustzahlen für die Landwirtschaft) und dem ausgewiesenen %-Anteil des entsprechenden Wirtschaftsdüngers.

Das Prüfzeugnis enthält die in § 3 WDüngeV genannten Parameter zur Erfüllung der Aufzeichnungspflichten: Stickstoff gesamt (N), Stickstoff aus Wirtschaftsdünger tierischen Ursprungs, Phosphat gesamt (P_2O_5) in kg/t FM. Weitere Mittellungs- und Meldepflichten sind zu beachten.

Abkürzungen: TM: Trockenmasse, FM: Frischmasse, BioAbfV: Bioabfallverordnung, DüMV: Düngemittelverordnung, DüV: Düngeverordnung, N: Stickstoffe: P2O5: Phosphat, K2O: Kalium, CaO: basisch wirksame Stoffe

Dok. 246-101-2
www.kompost.de Seite 3 von 11 Stand: 22.08.2023



Monetäre Bewertung



Düngewert: Mittlere äquivalente Kosten mineralischer Düngung für die Hauptnährstoffe (N, P2O5, K2O und CaO), ermittelt auf Basis der durchschnittlichen Landhandelspreise ohne MwSt. Für Stickstoff wird N-löslich zzgl. 5 % N-organisch angerechnet. Die Gehalte an Magnesium, Schwefel und Mikronährstoffen sind nicht berücksichtigt. Die Düngemittelpreise werden von der BGK alle 3 Monate auf Grundlage bundesweit gemittelter Landhandelspreise für übliche Mineraldünger aktualisiert. Die zum Ausstellungzeitpunkt verwendeten Nährstoffpreise sind in der Fußnote des jeweiligen Prüfzeugnisses aufgeführt.



Humuswert: Der Wert von Humus-C beträgt 0,17 €/kg Humus-C, kalkuliert auf Basis eines Strohpreises von 72,50 Euro/t. (siehe BGK-Themenpapier "Humus- und Düngewert von Kompost und Gärprodukten", 03-06-13)

Anlagen zum Prüfzeugnis



Die Anwendungsempfehlung Landwirtschaft ist Bestandteil des Prüfzeugnisses.

Die Anwendungsempfehlungen als Bestandteil der Kennzeichnung gehen über die Anforderungen der DüMV hinaus und führen unter Berücksichtigung weiterer, relevanter Rechtsbereiche, die Anwendungshinweise (z. B. DüV, EU-Veterinärrecht) praxisbezogen aus.

Prüfzeugnis der BGK



In dieser Erläuterung zum Prüfzeugnis wird auf das Probenahmedatum der aktuellen Regeluntersuchung, Dokumente der Gütesicherung (z. B. Qualitätskriterien) und ggf. auf die Grundlagen zur Ausweisung einzelner Regelwerke hingewiesen.

Seite 2

Kennzeichnung gemäß Düngemittelverordnung (DüMV)



Voraussetzung für das Inverkehrbringen ist die Kennzeichnung und Einhaltung folgender Parameter:



- Erfüllung stofflicher Vorgaben bei Schadstoffen (DüMV Anlage 2, Tab 1.4)
- Fremdstoffen (§ 3, Abs. 1, 4.): entsprechend dürfen Altpapier, Karton, Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe > 1 mm nicht über einem Anteil von 0,4 % in der TM und sonstige nicht abgebaute Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang nicht über einem Anteil von 0,1 % TM liegen.



- Einstufung je nach N\u00e4hrstoffgehalten als D\u00fcngemittel oder Bodenhilfsstoff.
- Ausweisung kennzeichnungspflichtiger Parameter (z. B. Berücksichtigung von Kennzeichnungsschwellen).



• Angabe des Inverkehrbringers: Sind Inverkehrbringer und Hersteller nicht identisch, ist der Hersteller zusätzlich anzugeben.



 Auflistung der zulässigen Materialien der Tabellen 7 (Hauptbestandteile) und 8 (Nebenbestandteile, Hilfsmittel) der Anlage 2 der DüMV.



- Hinweise zur Lagerung und Anwendung.
- Einhaltung stoffbezogener Anwendungsvorgaben der DüMV und Verweis auf weitere Anwendungs- und Mengenbeschränkungen



 Ausweisung der seuchenhygienischen Unbedenklichkeit, wenn Salmonellen nicht nachweisbar sind. Andernfalls wird die Kennzeichnung um Vorgaben bei der Anwendung gemäß DüMV §5 (3) ergänzt

Abkürzungen: TM: Trockenmasse, FM: Frischmasse, BioAbfV: Bioabfallverordnung, DüMV: Düngemittelverordnung, DüV: Düngeverordnung, N: Stickstoffe: P2O5: Phosphat, K2O: Kalium, CaO: basisch wirksame Stoffe

Dok. 246-101-2
www.kompost.de Seite 4 von 11 Stand: 22.08.2023



Seite 3 BGK

Untersuchungsbericht

- Probenehmer/-in: Die von der BGK anerkannten und geschulten Probenehmer/-innen werden mit eigener BGK-Nummer geführt und sind unter https://www.kompost.de/service/probenehmer einzusehen.
- Prüflabor: Die Prüflabore nehmen regelmäßig an Ringversuchen teil und werden mit einer eigenen BGK-Nr. geführt und sind unter https://www.kompost.de/service/labore einzusehen.
- Die Tagebuchnummer (Tgb.-Nr.) ist die laboreigene Kennnummer der Regeluntersuchung.
- Prozessüberwachung: Der Probenehmer / die Probenehmerin sieht die Temperaturprotokolle des hygienisierenden Prozessschrittes ein und prüft diese auf Einhaltung der rechtlichen Vorgaben.
- Einsatzstoffe: Der Prüfung liegt das "Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter NawaRo-Gärprodukte" der zugrunde. Die Einsatzstoffe werden nach Mengenanteil absteigend aufgelistet.
- Zusatzparameter: Ergebnisse von Untersuchungen, die nicht in den Regeluntersuchungen enthalten sind.
- Analysenergebnisse: Aufgelistet werden die Analysenergebnisse der dem Prüfzeugnis zugrundeliegenden Regeluntersuchung. Bei Überschreitung eines Grenzwertes wird der Untersuchungswert deutlich markiert (Fettschrift mit Ausrufezeichen).
- In den Klammer hinter dem jeweiligen Parameter [] ist ggf. das Labor angegeben, welches zur Analyse dieses Parameters unterbeauftragt wurde.

Seite 4

Anwendung Landwirtschaft

Tabelle 1: Daten zur Düngeberechnung

- Tabelle 1 ist eine zusammenfassende Darstellung der Pflanzennährstoffe und bodenphysikalisch wirksamen Eigenschaften, angegeben in praxisüblichen Einheiten bezogen auf die Frischmasse.
- Stickstoff: Angegeben sind der analysierte Gesamtstickstoff und der ermittelte Gehalt an löslichem Stickstoff. Der organisch gebundene Stickstoff ergibt sich aus der Differenz zwischen gesamtem und löslichem Stickstoff.
- Analysierter Gesamtgehalt an Phosphat. Phosphat wird für die Fruchtfolge zu 100 % als verfügbar angesetzt.
- Analysierter Gesamtgehalt an Kaliumoxid. Kalium wird für die Fruchtfolge zu 100 % als verfügbar angesetzt.
 - Die Angabe zur Umrechnung von Frisch- in Trockenmasse auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse. Zusätzlich wird der Umrechnungsfaktor von m³ in t Frischmasse genannt.

Abkürzungen: TM: Trockenmasse, FM: Frischmasse, BioAbfV: Bioabfallverordnung, DüMV: Düngemittelverordnung, DüV: Düngeverordnung, N: Stickstoffe: P2O5: Phosphat, K2O: Kalium, CaO: basisch wirksame Stoffe

www.kompost.de Seite 5 von 11 Stand;



Tabelle 2: Nährstoffausnutzung nach Düngeverordnung



Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse erfolgen die Angaben zur Anrechnung von Stickstoff und Phosphat für Acker- und Grünland nach Vorgabe der Düngeverordnung.



Ackerland: Ausgewiesen wird die laut DüV anzunehmende Verfügbarkeit von Stickstoff. Im Anwendungsjahr ist der ermittelte Gehalt an verfügbarem Stickstoff, mindestens jedoch 60 % des Gesamtstickstoffs bei flüssigen NawaRo-Gärprodukten, 30 % bei festen NawaRo-Gärprodukten anzusetzen (DüV Anlage 3). Die anzunehmende Nachlieferung von 10 % des Gesamtstickstoffs im Folgejahr wird auf Grundlage der Analysedaten errechnet (§ 4, Absatz 2 4.).



Grünland: Ausgewiesen wird die laut DüV anzunehmende Verfügbarkeit von Stickstoff. Im Anwendungsjahr ist der ermittelte Gehalt an verfügbarem Stickstoff, mindestens jedoch 50 % des Gesamtstickstoffs bei flüssigen NawaRo-Gärprodukten, 30 % bei festen NawaRo-Gärprodukten anzusetzen (DüV Anlage 3). Die anzunehmende Nachlieferung von 10 % des Gesamtstickstoffs im Folgejahr wird auf Grundlage der Analysedaten errechnet (§ 4, Absatz 2 4.).

Angaben nach Düngeverordnung:



In Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen erfolgt die Einordnung des Düngers nach den Vorgaben der Düngeverordnung (§ 2) und die Angabe der entsprechend einzuhaltenden Vorgaben der DüV wie z. B. die Sperrfrist. Auf die Einhaltung der nach Bund- sowie Landesrecht strengeren Vorgaben für belastete Gebiete und der Einhaltung wasserrechtlicher Vorgaben wird hingewiesen.

Anwendungsvorgaben:



Vorgaben zur Gärproduktanwendung aus der Düngeverordnung, der Düngemittelverordnung und der VO (EG) 1069/2009 - Verordnung über tierische Nebenprodukte werden hier ausgewiesen.

Tabelle 3: Mittlere Aufwandmengen und Düngewert



Der Berechnung liegen der mittlere jährliche Nährstoffbedarf einer angenommenen Fruchtfolge (120 kg/ha N anrechenbar bei erstmaliger Anwendung, 60 kg/ha P₂O₅, 140 kg/ha K₂O), der jeweils limitierende Nährstoff und die Annahme eines mittleren Versorgungszustandes des Bodens zugrunde. Der tatsächlich begrenzende Faktor wird im Erläuterungstext zur Tabelle angegeben. Auf dieser Basis sind Aufwandmengen pro Jahr sowie die kumulierte Menge für 3 Jahre (Grunddüngung/Vorratsdüngung) angegeben. Diese sind Anhaltspunkte und bei abweichenden Gegebenheiten – z. B höherer bzw. geringerer Nährstoffbedarf, höhere N-Mineralisierung, abweichender Versorgungszustand des Bodens - entsprechend anzupassen.

Abkürzungen: TM: Trockenmasse, FM: Frischmasse, BioAbfV: Bioabfallverordnung, DüMV: Düngemittelverordnung, DüV: Düngeverordnung, N: Stickstoffe: P2O5: Phosphat, K2O: Kalium, CaO: basisch wirksame Stoffe

Dok. 246-101-2

www.kompost.de Seite 6 von 11 Stand: 22.08.2023

Prüfzeugnis

Chargenuntersuchung PZ-Nr.: 9999-183768-05,

Anlage Musterwald BGK-Nr.: 9999 Charge: 2023-03-4 Mustermann GmbH Muster Allee 1 D 04567 Musterstadt



NawaRo-Gärdünger

Organischer Mehrnährstoffdünger (

NawaRo-Gärprodukt flüssig

- Regional hergestellt aus nachhaltigen Rohstoffen
- Effizient durch energetische und stoffliche Nutzung
- Enthält alle essentiellen Haupt- und Spurennährstoffe
- Verwendung auf Grünland-, Feldfutterbau- und Ackerflächen
- Unterstützt die Humusreproduktion und mindert die Bodenerosion

Prüfung Rechtsbestimmungen und Regelwerke



NawaRo-Gärprodukt flüssig (RAL-GZ 246, Überwachungsverfahren)





hygienisch unbedenklich (§5 DüMV)



Wasserschutzgebiet (geeignet für Schutzzone III)



☑ EU-Ökoverordnung VO (EU) 2021/1165, Anhang II; FiBL-Betriebsmittelliste Nr: 123456



RAL-GZ 246

www.gz-nawaro-gaerprodukt.de

Eigenschaften 17	Wert	Einheit
Trockenmasse	7,0	% FM
Rohdichte	1.000	kg/m³
Organische Substanz	51	kg/t FM
Humus-C (18)	9	kg/t FM
pH-Wert (H ₂ O)	8,2	
C/N-Verhältnis	6	
Salzgehalt	14,7	g/l

Frei von keimfähigen Samen und austriebsfähigen Pflanzenteilen



Nährstoffgehalte 19	kg/t FM	kg/m³
Stickstoff gesamt (N) (20)	4,80	4,80
Stickstoff CaCl ₂ -löslich (N) (21)	2,32	2,32
Stickstoff organisch (N)	2,48	2,48
Phosphat gesamt (P ₂ O ₅)	1,84	0,18
Kaliumoxid gesamt (K ₂ O)	5,17	5,17
Schwefel gesamt (S)	0,44	0,44
Magnesiumoxid gesamt (MgO)	0,87	0,87
Basisch wirks. Bestandteile (CaO)	2,96	2,96
Wirtschaftsdünger tier. Herkunft (N)	23 0,00	0,00
Monetäre Bewertung	€/t FM	€/m³
Düngewert 1 24	12,37	12,37
Humuswert ² (25)	1,50	1,50

FM: Frischmasse

FM: Fnschmasse

1) Düngewert gemäß aktuellem Marktwert, ermittell über aquivalente Kosten minerallischer Düngung nach Landhandelspreisen (April-Juni 2023, netto) (1,36 €/kg N (N-lös zzgl. 5% von N-org): 1,27 €/kg P₂O;; 1,24 €/kg K₂O; 0,10 €/kg CaO).

2) Der Wert von Humus-C beträgt 0,17 €/kg Humus-C (Kalkuliert auf Basis eines Strohpreises von 72,50 Euro/t).

Anlagen zum Prüfzeugnis

Anlage LW: Anwendung in der Landwirtschaft

Prüfzeugnis der BGK

Dieses Prüfzeugnis ist ein Warenbegleitdokument der RAL-Gütesicherung NawaRo-Gärprodukt. Grundlage sind die Untersuchungsergebnisse der Probenahme vom 24.03.2023 (siehe Seite 3 'Untersuchung'). Die Anwendungsempfehlungen und Prüfungen berücksichtigen die relevanten Vorgaben der einschlägigen Rechtsbestimmungen/Regelwerke.

Weitere Informationen zum BGK-Prüfzeugnis sind im Merkblatt Prüfzeugnis (Dok. 246-010-2) und den Qualitätsanforderungen NawaRo-Gärprodukt (Dok. 246-006-1) enthalten.

Prüfgrundlagen für die Ausweisung 'Wasserschutzgebiet' ist die veröffentlichte DVGW-Information Gas/Wasser Nr. 20 'Gärproduktverwertung in Wasserschutzgebieten', 11/2022.

BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. ist die von RAL anerkannte Organisation zur Durchführung der Gütesicherung für die Warengruppe NawaRo-Gärprodukt.

Das Zeugnis wurde elektronisch erstellt. Es gilt ohne Unterschrift.

BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. Köln, den 10.08.2023

www.gaerprodukt.de -

Seite 1 von 4

Dok. 246-101-2 Stand: 22.08.2023



Anlage Musterwald

BGK-Nr.: 9999 Charge: 2023-03-4 PZ-Nr.: 9999-183768-05



NawaRo-Gärdünger

Organischer NPK-Dünger flüssig 0,47-0,18-0,51 mit Spurennährstoffen (

unter Verwendung von pflanzlichen Stoffen

0,47 % N Gesamtstickstoff 0,23 % N verfügbarer Stickstoff 0,18 % P₂O₅ Gesamtphosphat 0,51 % K₂O Gesamtkaliumoxid

0,0020 % Zn Zink



Nettomasse/Volumen: siehe Lieferschein

Inverkehrbringer: (31

31

Mustermann GmbH Muster Allee 1 04567 Musterstadt

Gärprodukt

RAL-GZ 246

www.gz-nawaro-gaerprodukt.de

Ausgangsstoffe:

Pflanzliche Stoffe aus der Landwirtschaft (100%)

Nebenbestandteile:

0,04 % Schwefel (S)

0,08 % Magnesium (MgO)

5,08 % Organische Substanz

Lagerung

Lagerung nur in geeigneten und zugelassenen Behältern/Anlagen unter Berücksichtigung geltender Rechtsbestimmungen. Vor der Entnahme ausreichend durchmischen.

Anwendungshinweise und -vorgaben:

Hinweise zur sachgerechten Anwendung siehe Anlage Landwirtschaft. Die Empfehlungen der amtlichen Beratung sind vorrangig zu berücksichtigen. Bei Anwendung dieses Düngemittels sind die Sperrfristen der Düngeverordnung in den Wintermonaten zu beachten.

www.gaerprodukt.de -

Untersuchung

Probenahme und Analytik

Anlage Musterwald BGK-Nr.: 9999 Charge: 2023-03-4

PZ-Nr.: 9999-183768-05



NawaRo-Gärdünger

Allgemeine Angaben

Auftraggeber/-in: Mustermann GmbH 04567 Musterstadt Probenehmer/-in: (Herr Manfred Muster (BGK-Nr.: 500) (Notifiziertes Labor) Prüflabor: Musterwald (BGK-Nr.: 135) 78910 Musterbach Verantwortliche/-r: Dr. Muster Probenahmedatum: 24.03.2023 Probeneingang im Labor: 24.03.2023 22.04.2023 Berichterstattung: Tagebuchnummer: 456

NawaRo-Gärprodukt flüssig

geprüft und nicht beanstandet

2023-03-4

Beprobtes Erzeugnis: Produktionsmonat:

Untersuchte Charge: Prozessüberwachung:

Einsatzstoffe 1

Anteil Bezeichnung

100% K1 Silomais (Ganzpflanze)

1) gemäß Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter NawaRo-Gärprodukte der BGK (Dok. 246-007-1)

Bemerkung Probenehmer/-in und Prüflabor:

Bemerkung Probenehmer/-in: Keine Bemerkung

Bemerkung Prüflabor: Medianwerte 2022

Zusatzparameter:

Keine

Analy	vsen	erge	bni	sse

/		$\overline{}$
	1	1
	7	
\		_

Parameter	Wert	Einheit
<u>Pflanzennährstoffe</u>		
Stickstoff, gesamt (N)	6,85	% TM
Phosphat, gesamt (P2O5)	2,63	% TM
Kaliumoxid, gesamt (K ₂ O)	7,38	% TM
Magnesiumoxid, gesamt (MgO)	1,24	% TM
Schwefel, gesamt (S)	0,63	% TM
Kupfer, gesamt (Cu)	62,5	mg/kg TM
Zink, gesamt (Zn)	294	mg/kg TM
Ammonium CaCl ₂ -löslich (NH ₄ -N)	2.320	mg/l FM
Nitrat CaCl ₂ -löslich (NH ₄ -N)	30	mg/l FM
Bodenverbesserung		
Organische Substanz (11)	SE 500 500	% TM
Basisch wirks. Bestandteile (CaO)	4,23	% TM
Physikalische Parameter		
Rohdichte (Volumengewicht)	1.000	g/l FM
Trockenmasse	7,0	% FM
Salzgehalt (Extr. 1:5)	14,70	g/l FM
pH-Wert (H ₂ O)	8,2	
Vergärungsgrad (Org. Säuren) (10)	191	mg/l FM
Fremdstoffe > 1mm, gesamt	0,000	% TM
- davon Glas (29)	0,000	% TM
- davon Metall	0,000	% TM
- davon Folien	0,000	% TM
- davon Hartkunststoffe	0,000	
- davon sonstige Fremdstoffe	0,000	% TM
Verunreinigungsgrad (Flächensumme)	0,0	cm²/l

Biologische Parameter/Hygiene

Keimf. Samen / austriebf. Pfl.teile, Salmonellen (34 Geruchsbonitur

0,0 je l FM nicht nachweisbar arttypisch unauffällig

Schwermetalle:

Blei (Pb) [275] Cadmium (Cd) [275] Chrom (Cr) [275] Nickel (Ni) [275] Quecksilber [275]

3,0 mg/kg TM 0,30 mg/kg TM 6,1 mg/kg TM 7,6 mg/kg TM 0,03 mg/kg TM

FM: Frischmasse, TM: Trockenmasse,

[xx] BGK-Nr. des unterbeauftragten Prüflabors.

Weitere Informationen zu den Untersuchungsmethoden im Merkblatt

'Untersuchungsumfang und Methodenverweise' (Dok. 246-008-1) der RALGütesicherung NawaRo-Gärprodukt. Download im Internet unter www.gz-nawarogaerprodukt.de.

www.gaerprodukt.de

Seite 3 von 4

Dok. 246-101-2 Stand: 22.08.2023

Landwirtschaft

Anwendungsempfehlung

Anlage Musterwald BGK-Nr.: 9999 Charge: 2023-03-4 PZ-Nr.: 9999-183768-05



NawaRo-Gärdünger

Tabelle 1: Daten zur Düngeberechnung

(Alle Angaben in Frischmasse)

Inhaltsstoff	%	kg/t	kg/m³
Stickstoff gesamt (N)	0,48	4,80	4,80
Stickstoff löslich (N) 44	0,23	2,32	2,32
Stickstoff organisch (N)	0,25	2,48	2,48
Phosphat gesamt (P2Os) 45	0,18	1,84	1,84
Kaliumoxid gesamt (K ₂ O)	0,52	5,17	5,17
Magnesiumoxid gesamt (MgO)	0,09	0,87	0,87
Bas. wirks. Bestandteile (CaO)	0,30	2,96	2,96
Organische Substanz	5,09	50,9	50,9
Humus-C	0,88	8,85	8,85

43

Umrechnungsfaktoren Aufwandmenge:

Der Umrechnungsfaktor (Aufwandmenge in t) von Frischmasse (FM) in Trockenmasse (TM) beträgt 0,07 und umgekehrt von TM in FM 14,3. Der Umrechnungsfaktor für Aufwandmengen von Volumen (m³) in Masse (t) beträgt 1,00 und umgekehrt von tin m³ FM 1,00.

Tabelle 2: Stickstoffausnutzung nach DüV

(Mindestanrechenbarkeit nach DüV, Angaben in der Frischmasse)

Ackerland	% von N _{ges}	kg/t	kg/m³
Anwendungsjahr 1	60	2,88	2,88
Erstes Folgejahr ²	10	0,48	0,48
Grünland/mehrschnitt. Feldfutterbau	% von N _{ges}	kg/t	kg/m³
Anwendungsjahr ¹ 50	50	2,40	2,40
Erstes Folgejahr ²	10	0,48	0,48

- 1) Ermittelter Gehalt an verfügbarem Stickstoff, jedoch mindestens 60 %, bei
- Grünland 50 % von N-gesamt (DüV Anlage 3). 2) nach § 4 Abs.1 Nr.5 DüV anzurechnende Stickstoffnachlieferung in den Folgejahren der Gärproduktanwendung.

Tabelle 3: Gärproduktmengen und Düngewert

(Angaben in Frischmasse, Beispiel einer dreigliedrigen Fruchtfolge)

	Gärprod	uktmenge	Düngewert ¹	Humuswert ²
	t/ha	m³/ha	€/ha	€/ha
pro Jahr	27	27	335	41
in 3 Jahren 3	81	81	1.006	122

Die Tabelle zeigt ein Beispiel zur Versorgung einer dreigliedrigen Fruchtfolge. Dem Beispiel liegt eine mittlere Versorgungsstufe des Bodens und ein jährlicher Bedarf von 140 kg/ha K2O zugrunde. Im vorliegenden Fall ist Kaliumoxid limitierend. Der Bedarf der Fruchtfolge (140 kg/ha K₂0) kann mit 81 t/ha bzw. 81 m³/ha abgedeckt werden.

- 1) Gemäß aktuellem Marktwert, ermittelt über äguivalente Kosten mineralischer Düngung nach mittleren Landhandelspreisen (April - Juni 2023, netto) 1,36 €/kg N [berechnet als N-löslich zzgl. 5 % von N-organisch]; 1,27 €/kg P₂O₅; 1,24 €/kg K2O; 0,10 €/kg CaO.
- 2) Der Wert von Humus-C beträgt 0,17 €/kg Humus-C (kalkuliert auf Basis eines Strohpreises von 72,50 Euro/t). 3) Bei Düngung für die gesamte Fruchtfolge (Grunddüngung) können die
- jährlichen Aufwandmengen für eine Bedarfsdeckung von 3 Jahren summiert

Anrechnung von Nährstoffen und Humus

Stickstoff im Gärprodukt liegt in mineralischer und in organisch gebundener Form vor. Tabelle 2 zeigt die Anrechenbarkeit nach Düngeverordnung (DüV).

Phosphat, Kaliumoxid, Magnesiumoxid sowie basisch wirksame Stoffe sind in der Fruchtfolge zu 100 % anrechenbar.

Humus-C ist der im Rahmen der Humusbilanz nach VDLUFA anrechenbare humusreproduktionswirksame Kohlenstoff (Humus-C).

Angaben nach Düngeverordnung

Nach DüV handelt es sich um ein Düngemittel

- mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (gemäß § 2 Nr. 11 DüV > 1,5 % N)

Das Gärprodukt unterliegt der Sperrfrist in den Wintermonaten nach § 6 Abs. 8 DüV. (i.d.R. Ackerland: Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.1.; Grünland 1.11. bis 31.1.). Ausnahmen nach § 6 Abs. 9 DüV sind möglich. Eine Düngung auf Grünland darf vom 1.9. bis zum Beginn der Sperrfrist mit bis zu 80 kg Nges/ha erfolgen.

Im Rahmen der schlagbezogenen Aufzeichnungspflicht sind die Gesamtgehalte der Nährstoffe (Tab. 1) und die nach Tabelle 2 verfügbaren Stickstoffgehalte zu berücksichtigen.

Zeitpunkt und Menge der Düngung sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitnah und in einer dem Bedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen. Das BGK-Merkblatt (Dok. GS-017-1, Download: www.kompost.de) enthält weitere Informationen.

Für ausgewiesene belastete Gebiete nach § 13 Abs. 2 DüV sind die strengeren Vorschriften der Bundes- bzw. jeweiligen Landesregierung zu beachten. Es gelten stets die weitergehenden wasserrechtlichen Vorgaben.

Anwendungsvorgaben



Keine Ausbringung auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Flächen. Die Ausbringung auf Grünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen ist zulässig. Eine Anwendung bei Feldgemüse und Feldfutter darf nur vor dem Anbau mit anschließender Einarbeitung erfolgen. Einarbeitung auf unbestelltem unmittelbar, spätestens innerhalb von 4h nach Aufbringungsbeginn (§ 6 Abs 1 DüV). Abstandregelungen zu Gewässern sind zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 2 und 3 DüV). Bei der Aufbringung auf Feldgemüse- und Feldfutterflächen oberflächlich

www.gaerprodukt.de -

Seite 4 von 4

Dok. 246-101-2 Stand: 22.08.2023



Jahreszeugnis **BGK**

Zusätzlich zum BGK-Prüfzeugnis jeder einzelnen Charge wird jährlich das Jahreszeugnis erstellt, welches auf dem Mittelwert (Median) der Regeluntersuchungen des abgelaufenen Kalenderjahres, mindestens jedoch auf den letzten 4 Analysen des jeweiligen Erzeugnisses beruht. Von daher enthält es keine Chargenbezeichnung. Das Jahreszeugnis unterscheidet sich vom BGK-Prüfzeugnis auf der ersten und dritten Seite (Untersuchungen).

Seite 1



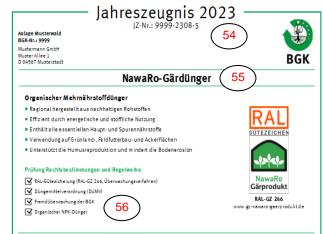
Die Nummer der Jahreszeugnisse setzt sich zusammen aus der BGK-Nummer der Anlage, dem Ausstellungsjahr und dem -monat (jeweils zweistellig z.B. "2308") und einer fortlaufenden Nummer.



Das Jahreszeugnis wird für jedes Produkt (flüssig, fest) erstellt.

<u>56</u>

Die Ausweisung "geeignet für WSZ III" oder "FiBL-Betriebsmittelliste" erfolgen nicht, da diese nur für einzelne und untersuchte Chargen zulässig ist.



Seite 3



Erläuterung der Datengrundlage und Auflistung der einzelnen Untersuchungen mit der Tagebuchnummer des Labors.



Es werden alle Einsatzstoffe, welche zur Herstellung des Produktes in diesem Jahr verwendet wurden, angegeben.



Hinweis zur Datengrundlage.

Datengrundlage



Die aufgeführten Daten basieren auf nachfolgenden vorliegenden Chargenuntersuchungen für das Produkt NawaRo-Gärprodukt flüssig.

Probenahme Datum	Labor BGK-Nr.	Probenehmer BGK-Nr.	Tagebuch Nr.
26.10.2022	135	500	'699
19.07.2022	135	500	'647
16.05.2022	135	500	614
03.03.2022	135	500	'574
19.01.2022	135	500	'546

Einsatzstoffe 1



Anteil Bezeichnung

35% K1 Silomais (Ganzpflanze) 35% D15 Geflügelmist (20 kg N/t FM)

15% K6 Rüben

15% K3 Getreide (Ganzpflanze)

1) gemäß Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter NawaRo-Gärprodukte der BGK (Dok. 246-007-1)

Hinweis zur Datengrundlage



Das Jahreszeugnis weist die Mittelwerte (Median) der im Rahmen der Fremdüberwachung durchgeführten Chargenuntersuchungen für NawaRo-Gärprodukt flüssig aus. Es beschreibt somit die anzunehmende Produktqualität von Chargen, für die keine eigene Chargenuntersuchung vorliegt.

Abkürzungen: TM: Trockenmasse, FM: Frischmasse, BioAbfV: Bioabfallverordnung, DüMV: Düngemittelverordnung, DüV: Düngeverordnung, N: Stickstoffe: P2O5: Phosphat, K2O: Kalium, CaO: basisch wirksame Stoffe

 www.kompost.de
 Dok. 246-101-2

 Seite 11 von 11
 Stand: 22.08.2023